OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652592/2/MZ

Datum:
Linz, 9. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J. T., vertreten durch L. N. H. Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.09.2022, GZ: BHFRVerk-2022-685175/3-HD, betreffend amtsärztliche Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.09.2022, GZ: BHFRVerk-2022-685175/3-HD, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihre Bedenken begründet die belangte Behörde wie folgt:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.05.2022, BHFRBSS-2022-520094/3-Std, sei die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F durch Befristung bis zum 11.05.2024 eingeschränkt worden. Zudem seien ein Code 68 und ein Code 104 als Auflage vorgeschrieben sowie der bP näher konkretisierte Haaranalysen, Facharztbefunde sowie eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung aufgetragen worden.
In Folge habe die bP eine uneingeschränkte slowakische Lenkberechtigung erworben. Da es unglaubwürdig erscheine, dass die bP vier Monate nach der amtsärztlichen Untersuchung unbefristet zum Lenken von KFZ geeignet sei, bedürfe es einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt vor, dass die Entscheidung der belangten Behörde gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Lenkberechtigungen gem Art 2 Abs 1 RL 2006/126 verstoßen würde, und ein Aufforderungsbescheid nur zulässig sei, wenn sich nach Erteilung der Lenkberechtigung Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben würden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 2 Z 1 FSG abgesehen werden.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. dargestellten, unstrittigen Sachverhalt aus. Ergänzend wird festgestellt, dass die slowakische Lenkberechtigung am 21.06.2022 erteilt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Zu den Anforderungen an die Beurteilung des Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.1.2013, 2010/11/0070).

Ein Aufforderungsbescheid setzt in Fällen wie dem vorliegenden zudem die Änderung von für die Beurteilung der geistigen oder körperlichen Eignung des Inhabers der Lenkberechtigung entscheidenden Umstände seit der Erteilung der Lenkberechtigung voraus (vgl VwGH 27.1.2015, 2013/11/0152 mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde von einer slowakischen Behörde am 21.06.2022, und damit nach den der belangten Behörde bekannten Bedenken, eine unbeschränkte, nach Art 2 Abs 1 der Führerscheinrichtlinie anzuerkennende Lenkberechtigung erteilt. Ob diese möglicherweise zu Unrecht erteilt wurde, ist nicht Gegenstand des Verfahrens über die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Da sohin seit der Erteilung der (slowakischen) Lenkberechtigung kein Sachverhalt hervorgetreten ist, welcher Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen könnte, ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer